

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Roche Diagnostics (Schweiz) AG

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für sämtliche Verträge zwischen Roche Diagnostics (Schweiz) AG ("**Roche**") und dem Kunden, insbesondere für Kauf-, Lieferungs- und Dienstleistungsverträge. Abweichende Bedingungen des Kunden sind nur verbindlich, wenn Roche diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.
- 1.2 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.
- 1.3 Preisangaben und Spezifikationen in Preislisten, Prospekten, Internetangeboten oder dergleichen sind unverbindlich.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Bei Abweichungen zwischen den schriftlich vereinbarten Vertragsbestimmungen und diesen AGB gehen die Vertragsbestimmungen vor.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag wird mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Roche bzw. mit dem Ausstellen der Rechnung durch Roche abgeschlossen.
- 2.2 Abweichungen gegenüber der Kundenbestellung in der Roche-Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechnungsfehler.

3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen von Roche sind in der Roche-Auftragsbestätigung bzw. in der Rechnung abschliessend aufgeführt.
- 3.2 Roche ist berechtigt, Sublieferanten beizuziehen.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge und exkl. Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.2 Kleinmengenzuschläge sowie Kosten für die Umsetzung besonderer Anforderungen gemäss Ziff. 7.5 nachfolgend gehen zu Lasten des Kunden, sofern nicht anders vereinbart und werden separat in Rechnung gestellt.
- 4.3 Ändert sich die Grundlage der Preisbestimmung zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung durch nicht vorhersehbare Umstände (insbesondere Währungsschwankungen und Lieferantenpreise), ist Roche berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5 Lieferfrist

- 5.1 Es gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist. Roche ist dafür besorgt, Lieferfristen einzuhalten, diese können aber nicht garantiert werden. Lieferverspätungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz oder sonstigen Leistungen.
- 5.2 In folgenden Fällen wird die Lieferfrist angemessen verlängert:
 - (i) wenn Roche die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen;
 - (ii) wenn der Kunde solche Angaben nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
 - (iii) wenn Hindernisse auftreten, die Roche trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob die Hindernisse bei Roche, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
- 5.3 Kann Roche aufgrund von Ereignissen, die Roche nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist Roche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Roche behält sich diesfalls auch das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen.

6 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Ankunft der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.
- 6.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Roche nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr am ursprünglich vorgesehenen Liefertermin auf den Kunden über.

7 Versand, Transport, Installation und Versicherung

- 7.1 Der Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort wird durch Roche organisiert und ist im Preis inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart.
- 7.2 Roche schliesst auf eigene Kosten eine Transportversicherung ab. Allfällige weitere Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs dem Kunden.
- 7.3 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 7.4 Die Installation der Systeme und Geräte am Bestimmungsort erfolgt durch Roche und ist im Preis inbegriffen, sofern nicht anders vereinbart.
- 7.5 Besondere Anforderungen betreffend Versand, Transport, Installation und Versicherung sind Roche rechtzeitig bekannt zu geben. Allfällige Mehrkosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

8 Prüfung und Abnahme der Lieferungen

Der Kunde hat die gelieferten Systeme und/oder Produkte innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und Roche eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Im Fall von Installationsleistungen beginnt die Prüfungsfrist zu dem Zeitpunkt, an dem ein Grossteil der Funktionalität eines Systems oder Produkts vorliegt, was vom Kunden durch Unterzeichnen eines Installationsprotokolls zu bestätigen ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als angenommen und genehmigt.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Ort. Im Fall von Installationsleistungen beginnt die Gewährleistungsfrist zu dem Zeitpunkt, an dem ein Grossteil der Funktionalität eines Systems oder Produkts vorliegt, was vom Kunden durch Unterzeichnen eines Installationsprotokolls zu bestätigen ist. Die Gewährleistungsfrist für Systeme und/oder Produkte beträgt 12 Monate, selbst wenn diese in ein unbewegliches Werk verbaut worden sind. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 6 Monate.
- 9.2 Verbrauchsmaterialien (z.B. Reagenzien) und Verschleissteile sind von der Gewährleistung ausgenommen.
- 9.3 Der Kunde hat ausschliesslich Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware, nach Wahl von Roche. Wandlung und Minderung sowie sonstige Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäss Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde Roche beim Auftreten von Mängeln nicht umgehend informiert.
- 9.5 Roche haftet nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, unsachgemässer Verwendung (beispielsweise Verwendung von nicht Roche konformen oder nicht von Roche empfohlenen Verbrauchs- oder Verschleissartikeln), übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die Roche nicht zu vertreten hat.

10 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die Haftung von Roche (sei es aus Gewährleistung, unerlaubter Handlung, Vertrag oder aus einem anderen Grund) ist in jedem Fall auf den Ersatz des direkten Schadens in der maximalen Höhe der Zahlungen des Kunden aus dem entsprechenden Vertrag beschränkt. Jede Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 Wird Roche von Dritten für einen Schaden aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, dessen Ursache dem Kunden zuzuschreiben ist, hat der Kunde Roche sämtliche daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Informationen, die Roche dem Kunden zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke des Kunden verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 11.2 Roche darf ihrerseits vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht Dritten zugänglich machen. Ausgenommen sind Unternehmen der Roche-Gruppe.

12 Dienstleistungen

- 12.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Systemspezialisten von Roche zum vereinbarten Zeitpunkt freien Zugang zum System haben und dieses, falls notwendig, abgeschaltet werden kann. Wird durch vom Kunden zu vertretende Umstände (z. B. unzureichendes Parkplatzangebot, Nichteinhaltung von Terminabsprachen oder besondere Sicherheitsanforderungen) ein erhöhter Dienstleistungsaufwand verursacht, ist Roche berechtigt, Zuschläge für den höheren Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist Roche in diesen Fällen berechtigt, einseitig die Reaktionszeiten im angemessenen Umfang zu verlängern.
- 12.2 Mit Ausnahme der durch Roche instruierten Unterhaltsarbeiten dürfen weder der Kunde noch Dritte ohne explizite Erlaubnis von Roche Eingriffe am System ausführen.
- 12.3 Die Abnahme aller Dienstleistungen von Roche erfolgt mittels Unterschrift des Kunden-Service-Rapportes durch den Kunden. Allfällige Mängel, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar waren, müssen innerhalb von 48 Stunden nach Abschluss des Einsatzes geltend gemacht werden, ansonsten gelten sämtliche Arbeiten als genehmigt.

13 Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 13.2 Falls ein Kunde fällige Rechnungen im Zeitpunkt einer neuen Bestellung noch nicht beglichen hat, kann Roche mit der Auftragsausführung solange aussetzen, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind.
- 13.3 Roche kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Bezahlung durch den Kunden nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.

14 Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Die verkaufte Ware bleibt bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen Eigentum von Roche.
- 14.2 Roche ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt in der Schweiz im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen und der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

15 Import- und Exportkontrolle

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass Waren oder Liefergegenstände (und ggf. das darin enthaltene Know-how) einer Export- oder Importkontrolle unterliegen können. Jede Vertragspartei ist selbst dafür verantwortlich, die entsprechenden Export- und Importkontrollvorschriften einzuhalten. Der Käufer wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das U.S. Exportkontrollrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich um Waren oder Liefergegenstände handelt, die ganz oder teilweise aus den USA stammen. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn der Vertrag sonst keinen weiteren Bezug zu den USA hat.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Die vorliegenden AGB unterliegen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.
- 16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Zug, Schweiz.